Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Beiträge zur älteren Geschichte des Hauses Holstein-Sonderburg

Krogh, Ferdinand

Berlin, 1877

Landesbibliothek Oldenburg

Signatur: GE III 2 G X 187

III. Gutachten der Leipziger Facultät.

urn:nbn:de:gbv:45:1-1451494

Visual Library

III.

Gutachten der Leipziger Facultät.

Unser freundtlich Dienst zuvor, erbar wolgelarter, guter freundt, alss ihr uns copien einer von einem vornehmen Fürsten gemachter väterlichen Disposition, dessen publication, wie auch derer Herren Söhnen approbation und deroselben Erb Vergleichung, so woll der Lehnherrn hierüber ertheilter Confirmation sub Lit. A. B. C. D. E. F. sambt einem Bericht zugeschicket und über die angehaffte fünf Fragen unsere Rechtsbelehrung gebehten habt, demnach erachten wir nach fleissiger Verlesung und erwegung derselben darauf in rechte gegründet und zu erkennen sein und erstlich auf die erste Frage hatt den 12. May des 1627 Jahres ein vornehmer Fürst eine väterliche Disposition wie nach seinem Tode dessen fürstliche Frau witbe und Herren Söhne sich zu verhalten und zu achten in Schriften verfasset und solches bey seinem hochseligen Ableben hinterlassen, Ess seint aber bey diesem testament die sonsten hierzu notwendige solenniteten nicht vorhanden, ist auch darinnen der Lehngüter halber gewisse Verordnung geschehen. Ob nun woll ins gemein über alt väterliche lehngüter auch von eltern kein letzter Wille beständiger Weise aufgerichtet werden könne, dennoch aber und dieweil zu einer väterlichen disposition keine sonderbahre solenniteten erfordert werden, sondern des testatoris wille vornehmlich zu beobachten, auch in gewissen fällen, und in sonderheit, wann der lehnherr und die *successores* darin verwilligt ein testament der Lehngüter halber bestendig sein kann und gegenwärtiges nun so wol von den Herren Söhnen austrücklichen als den lehnherrn vermittelst der über die erbvergleichung, welche auf die vorgehende disposition gegründet, ertheilter confirmation approbirt und beliebet worden So ist auch Hochgedachter Fürst dergleichen letzten willen aufzurichten befugt gewesen und ist dahero solcher dergestalt zu echt kräftig.

Zum andern und auf die andere Frage haben Hocherwehnter Herrn Söhne und gebrüdern angeregtes testament nicht allein für beständig an-

Landesbibliothek Oldenburg

genommen und beliebet, besondern auch hierauf der elteste und die Fürstl. Frau Witbe so wol vor sich als wegen des jüngsten Herrn bruders, welcher damals noch *minorennis* gewesen und des Sich einer gewissen Erb Vereinigung verglichen.

Ob nun woll die Vergleichung, welche über die Streitigkeiten, so aus einem testament entspringen, ergehe, anderer gestalt nicht bestehe, es sey dan das Solches testament zuvor in Augenschein genommen und dasselbe den partheyen kundt worden dem ansehen nach auch alhier alle undt jede Herrn brüder solche fürstliche disposition *in originali* vor der erbvergleichung ihnen nicht möge habe vorlegen lassen dennoch aber und dieweil dieselbe hievon vidimirte *copia* welche hir zu genügsamb und daraus die disposition mit allen punkten und clausulen zu befinden gewesen zu sehen bekommen und der hirauf vollendsogene Vergleich von den lehnherrn confirmirt und bestettiget darin auch solcher exception deutlich renuncyret worden, So ist auch berührte erb Vergleichung beständig und gültig.

Zum dritten und auf die dritte Frage ist in jetzo berührter fürstlicher erb Vereinigung unter andern dieses mit enthalten dass der elteste Hr. Bruder in der Regierung successor sein und hingegen seinen übrigen Herrn Brüdern ein gewisses Deputat jährlich reichen soll.

Ob nun wohl bei dem versprochenen Deputat der Herrn Gn. Brüdern erben austrücklichen nicht mit gedacht worden und die erben keines *personalis pacti* sich zu erfreuen haben die geordnete *Alimenta* auch mit der persohn erleschen.

Dennoch aber und dieweil vermöge kundtbahrer rechten ins gemein und in Zweiffel ein Contract oder Vergleich vor — — zu achten, dessen natur, eigenschaft und würkung ist, dass solcher auf die erben mitgebracht werde, so woll indweder so contrahirt oder sonsten pacisciret nicht allein sich selbsten sondern auch seinen erben und besonders seine Kinder zugleich zu beobachten pfleget und also vermuthet wirt, zu den dergleichen observants im Römischen Reich bey fürstlichen Häusern eingeführt, über dies in gegenwärtiger erb vereinigung darinnen keine blosse Alimentgelder, sondern zur erbportion ein gewisses Deputat ausgesetzet, die Descendentes nicht ausgeschlossen worden.

So würde demnach das versprochene Deputat erblich und von den ältesten Herrn Brüdern nicht allein seinen andern Herrn Brüdern, sondern auch deren leibes erben, so lange solche vorhanden, immerfort auf die bestimbte Jahrfrist billig gegeben und entrichtet.

Zum Vierten und auf die vierte Frage thut angesogener erb Vertrag auch der erledigung der ausgemachten Deputatgelder mit erwehnen.

Ob nun woll sonsten auf unterschiedener arth und weise eine Verordnung sich erledigen kann

Landesbibliothek Oldenburg

Dennoch aber und dieweil alhir nicht dahin sondern auf der fürstlichen *paciscentis* intention und meinung, welche die angeführte erledigung blos und allein, wan einer der Herren Brüder ohne Leibeserben abgehen sollte, verstehen zu seien,

So verbleibet es darbey billig und magh von keiner andern Verledigung ausgelegt werden.

Endlich zum Fünften und auf die fünfte Frage

Ist in oft angeregter erb vergleichung der todsfälle und verledigte Deputat halber zugleich Vorsehung beschehen derogestalt und mit diesen Worten:

Im fall nach dem unerforschlichen Rathschlus und willen des allerhöchsten durch einen oder den anderen hintritt von den vorangezogenen Deputatgeldern ausserhalb das wenige so zu dem fürstlichen Frewlein verordnet und gegen die ausstever Hertzog Fürstl. Gn. allein heimfellt, etwas zu erledigung kommen möchte, So haben Ihr Fürstl. Gn. Gn. sambt und sonders sich mit einander freiwillig dahin vereinbahret und vergliechen, das die helfte solches losfallendes Deputats allemahl Hertzog Fürstl. Gn. und dero Erben zuwachsen die andere helfte aber unter die übrigen herren gebrüder *pro rata* vertheilt werden sollte.

Und will nun zweifel vorfallen ob auch jetz hochgedachter herrn Gebrüdern erben dieses gleichergestalt geniessen können?

Ob nun wohl hiervon nichts gemeldet noch etwas deutlich verordnet jedoch Hertzog fürstl. Gn. Erben austrücklich miterwehnt worden

Dennoch aber und dieweil der andern Herrn Brüdern Erben mit klaren Worten darvon nicht ausgeschlossen und demnach nach Anleitung der rechte in ihrer Herrn Väter und Vorfahren succession tratten, Hertzog Fürstl. Gn. Erben auch vor Jene derogestalt keinen Vortheil erlangen können

So wirdt auch dahero auf vorberührten fall die helfte des erledigten deputats auf die andern Herrn Gebrüder wie auch dero Erben gleichfalls *pro rata* erblich verfallet, Alles von Rechts wegen Urkündlich mit Unserm Insiegel versiegelt.

L. S. Ordinarius, senior und andere Doctores
der Juristen Facultät in der Universität Leipzigk.

Landesbibliothek Oldenburg

IV.

Memorial des Herzogs Ernst Günther.

(Aus dem Königl. Staatsarchiv zu Berlin.)

Durchläuchtigster Churfürst,
Hochgeehrter Herr Vetter, Schwager
und Gevatter,

Ew. Gndn. wirt sonder zweifel, weil es aller Örten bekandt, einigermassen wissend sein, in was desolaten Zustand Unser fürstl. Stamhauss undt Antheil Sonderburg gerathen, indem alle dessen Gütter, durch Anlass derer, nach Unsers Herrn Vaters Gndn. tödtlichen Abgang, ohne Unsern bewusst undt Consens, von denen gewesenen Regierenden Herren gemachte Schülden, durch Ihr Königl. Mayt. alss Ober Lehns Herr, denen *Creditoribus in solutum* zugeschlagen, die Jurisdiction undt alle Regalien confisciret, undt danebenst Schloss undt Stadt Sonderburg, höchstgn. Ihr Königl. Mayt. in abschlag etlicher praetendirten Contributions Restanten adjudiciret worden.

Nun ist nicht nötig in die weite ausszuführen, was grosses Nachtheil Uns undt sembtlichen Agnatis, hierauss entstehet, in dem vor Augen, dass wir undt Unsere unschüldige Kinder, alss *(per Statuta Juris primogenituræ)* nechste Lehnsfolgere, hierdurch des Successions Rechtens, in dergleichen altväterlichen Fürstl. Stam- und Fahnen Lehns beraubt, undt consequenter, auss solche über 200 Jahre her von Unsern Königl. undt Fürstl. respective Eltern undt Vor Eltern, besessenen Fürstl. Stammgüttern wollen vertrieben werden. Da doch keine Unserer Fürstl. Sonderburgischen Linie Agnati, bemechtiget sind, von denen in der Theilung erhaltenen Gütern, Land undt Leüthen, ichtwas zu versetzen oder zu veralieniren wo es nicht auf vorhergehende permission Unserer undt aller Agnaten geschehe, wie solches das fürstl. Grossvaterliche, von Ihr Königl. Mayt. zu Dennemarck, als Ober Lehns Herrn genehm gehalten, undt in persohn selbst zur Execution gebrachte Testament klar verordent. So ist nichts weiniger diese distraction der Alt Vätterlichen Fürstl. Lehn- undt Stammgütter, Unsers Fürstl. Hauses, *pactis*

Landesbibliothek Oldenburg